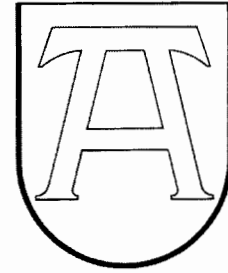


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
34	22.08.2008	8
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
32.	Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008	80
33.	Bekanntmachung über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Bereich der ehem. Nato-Kaserne im Stadtteil Essentho <u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens	83
34.	Bekanntmachung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG Flurstücke im Bereich der Stadt Marsberg Gemarkung Niedermarsberg, Flur: 17; Flurstücks-Nr. diverse Strecke 2550 (Aachen-Kassel)	86

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der
Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de.

Bekanntmachung

des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 26. Februar 2008 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
im Verwaltungs- haushalt				
Einnahmen	33.611.500	-	-	33.611.500
Ausgaben	37.161.500	-	-	37.161.500
im Vermögens- haushalt				
Einnahmen	7.431.700	-	-	7.431.700
Ausgaben	7.431.700	-	-	7.431.700

§ 2

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.045.000 EUR um 700.000 EUR erhöht und damit auf 2.745.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept und zum Haushaltsausgleich werden nicht geändert.

Marsberg, den

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen
der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008

liegt gemäß §§ 81 Abs. 1 i.V.m. 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat und zwar

ab Dienstag, den 26. August 2008
bis einschließlich Montag, den 20. Oktober 2008

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,
Finanzverwaltung, Zimmer 25

während der Dienststunden:

vormittags:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist (vom 26. August bis 12. September 2008) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 25, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 13. August 2008

Stadt M A R S B E R G
Der Bürgermeister



(Klenner)

Marsberg, den 15.08.2008

B e k a n n t m a c h u n g

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Bereich der ehem. Nato-Kaserne im Stadtteil Essentho hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 16.06.2008 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Inhalt ist eine Änderung der Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche – Mischgebiet“. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05.08.2008 unter dem Aktenzeichen 35.1.1-1.4-HSK-7/08 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg genehmigt.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise

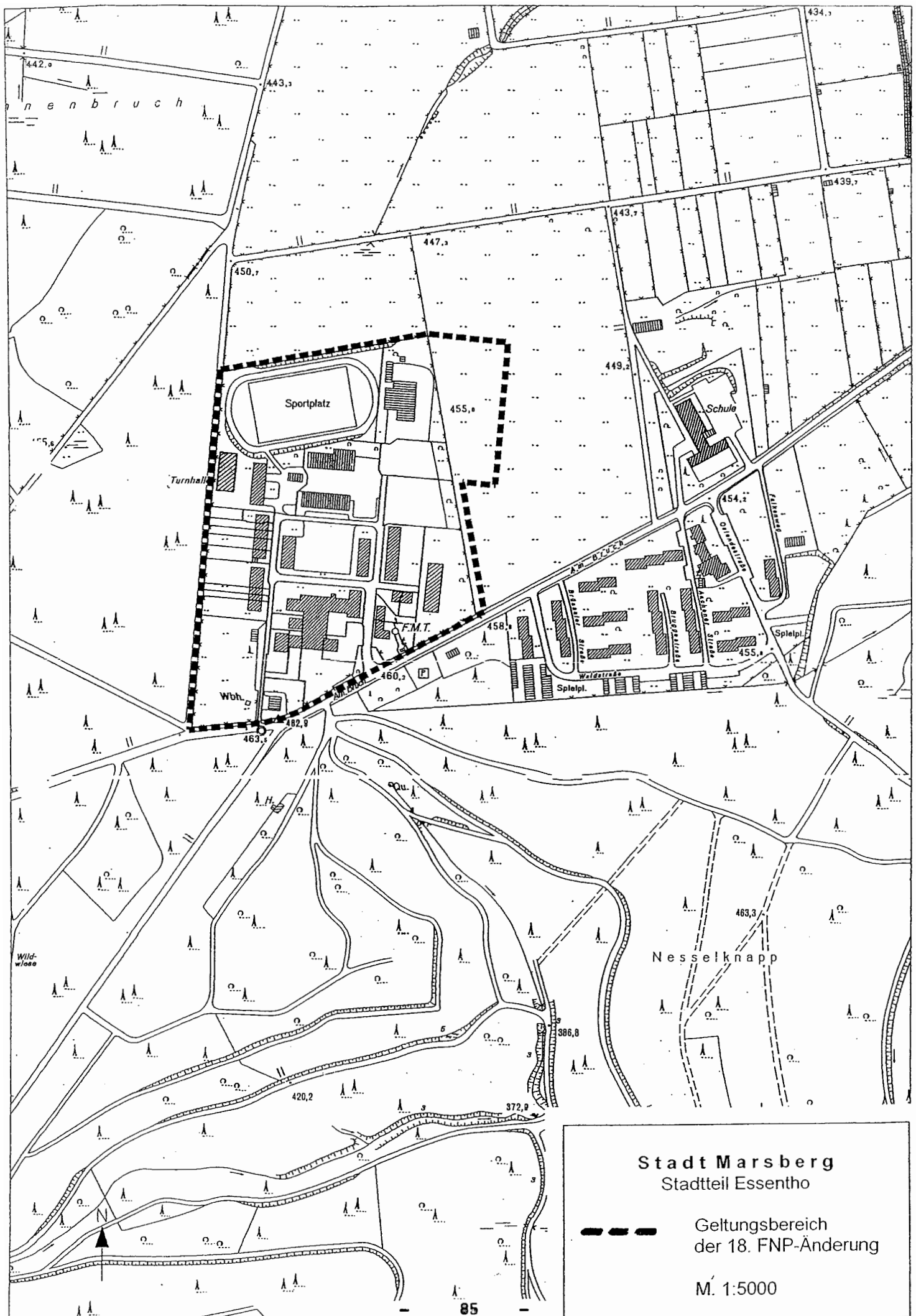
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2414) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


(Klenner)



Stadt Marsberg Stadtteil Essentho

**Geltungsbereich
der 18. FNP-Änderung**

M. 1:5000



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle

Essen

Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Mit Postzustellungsurkunde

DB Services Immobilien GmbH

Niederlassung Köln

Deutz-Mülheimer Straße 22-24

50679 Köln

Bearbeitung: Werner Knopp

Telefon: (02 01) 24 20-133

Telefax: (02 01) 24 20-199

e-Mail: KnoppW@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 12.08.2008

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

54141 Paw 2550/268,25 / 541pf/001-2317#002

3232015

Niedermarsberg

Betreff: **Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
Flurstücke im Bereich der Stadt Marsberg
Gemarkung Niedermarsberg, Flur: 17; Flurstücks-Nr. diverse
Strecke 2550 (Aachen – Kassel)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.06.08 – FRI-KÖL-I2 Me

Anlagen: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Stadt Marsberg vom 17.06.08 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Flurstücke im Bereich der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Strecke 2550 (Aachen – Kassel) werden zum 20.08. 2008 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	km
Niedermarsberg	017	360	268,58 – 168,65
Niedermarsberg	017	361	268,55 – 268,59
Niedermarsberg	017	362	268,53 – 268,57
Niedermarsberg	017	365	268,49 – 268,62
Niedermarsberg	017	366	268,38 – 268,62
Niedermarsberg	017	384	268,26 – 268,53

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.06.08 hat die Stadt Marsberg einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die in der Tabelle aufgelisteten Flurstücke gestellt (vgl. oben 1.). Diesem Antrag ist 1 Lageplan beigefügt, in denen die Freistellungsflächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Des Weiteren erklärte die DB Netz AG, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 01.07.08 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 10.07.08 im elektronischen Bundesanzeiger (eBAnz AT81 2008 B4) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninf-

rastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.
Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o.g. Flurstücke in der Gemarkung Niedermarsberg, gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 08. November 2007 (BGBl. I S. 2566) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I S.2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 2017) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Gemeinde antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten. Die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen/Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Flächen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen werden und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

Die Stadt Marsberg, die Bezirksregierung Arnsberg (s. § 23 Abs. 3 AEG) und das Bundespolizeipräsidium Potsdam, vertr. durch Bundespolizeidirektion Sankt Augustin.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 10.07.2007, BGBl I S. 1225) i.V.m. Abschnitt 1, Nr. 1.13 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Hachestraße 61

45127 Essen

einulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt

Vorgebirgsstraße 49

53119 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag

Ausgefertigt:

Essen, 12. August 2008

Knopp



Knopp RAR

